

**Gesetz**  
**über die konsularische Tätigkeit**  
**der Auslandsvertretungen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Konsulargesetz —**

vom 21. Dezember 1979

1. Abschnitt

**Grundsätze der konsularischen Tätigkeit**

§ 1

**Aufgaben und Ziele der konsularischen Tätigkeit**

(1) Die konsularische Tätigkeit dient der Verwirklichung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Sie trägt dazu bei, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem betreffenden Staat, in dem sie ausgeübt wird (im folgenden als Empfangsstaat bezeichnet), zu erweitern und zu vertiefen.

(2) Die konsularische Tätigkeit beinhaltet die Vertretung und den Schutz der Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Bürger und juristischen Personen im Empfangsstaat. Sie unterstützt insbesondere die Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat.

§ 2

**Grundlagen der konsularischen Tätigkeit**

Grundlagen der konsularischen Tätigkeit sind die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts sowie die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträge.

§ 3

**Ausübung der konsularischen Tätigkeit**

(1) Die konsularische Tätigkeit wird durch die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragten Mitglieder des diplomatischen Personals einer diplomatischen Mission — in der Regel Mitarbeiter einer Konsularabteilung — sowie durch die Leiter und die anderen mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragten Mitarbeiter konsularischer Vertretungen ausgeübt.

(2) Die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragten Personen (im folgenden konsularische Amtspersonen genannt) können nur Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(3) Die konsularische Tätigkeit wird im Empfangsstaat in dem jeweiligen Konsularbezirk ausgeübt.

§ 4

**Umfang der konsularischen Tätigkeit**

Die konsularische Tätigkeit umfaßt die in diesem Gesetz festgelegten Funktionen. Sie kann sich in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auf weitere, in diesem Gesetz nicht genannte Funktionen erstrecken.

§ 5

**Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates**

Bei der Ausübung der konsularischen Tätigkeit sind die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten.

§ 6

**Mitwirkung bei der Verwirklichung völkerrechtlicher Verträge**

Die konsularische Amtsperson wirkt in Wahrnehmung ihrer Funktionen bei der Einhaltung und Durchführung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträge mit. Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat.

§ 7

**Ernennung und Abberufung**

Konsularische Amtspersonen werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten ernannt und abberufen.

§ 8

**Wahrnehmung konsularischer Funktionen für einen dritten Staat**

Die konsularische Amtsperson kann nach Zustimmung des Empfangsstaates vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten beauftragt werden, konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat wahrzunehmen.

2. Abschnitt

**Konsularische Vertretungen**

§ 9

**Unterstellung und Anleitung**

(1) Konsularische Vertretungen sind: Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagenturen.

(2) Die Leiter konsularischer Vertretungen sind dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterstellt. Sie verwirklichen die ihnen übertragenen Aufgaben unter Anleitung und Kontrolle des Chefs der diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik im Empfangsstaat. Sofern die Deutsche Demokratische Republik im Empfangsstaat keine diplomatische Mission unterhält, erfolgt die Anleitung und Kontrolle durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 10

**Konsularpatent**

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung erhält bei seiner Ernennung ein Konsularpatent. Darin sind der Name und der Rang des Leiters der konsularischen Vertretung so-